

# **DIGITALISIERUNG UND KONVERGENZ DER MEDIEN**

## **HERAUSFORDERUNGEN FÜR MEDIENMÄRKTE UND DEREN REGULIERUNG**

München, 19. Februar 2008

**PROF. DR. DIETER DÖRR**

**Panel III: Aufsicht  
Vorstellung der Ergebnisse**

## STRUKTUR DER MEDIENAUF SICHT

### I. Problemstellung

Eine umfassende Analyse der gegenwärtigen Aufsichtsstrukturen im Medienbereich führt zu der Frage, wie die Aufsichtsstrukturen verändert werden können, um die Verfahren zu vereinfachen und damit gleichzeitig auch zu beschleunigen sowie Kosten einzusparen. Die verfassungsrechtlich vorgegebene Zweigleisigkeit von kartellrechtlicher Prüfung auf der einen und medienkonzentrationsrechtlicher Prüfung auf der anderen Seite führt zu der Überlegung, wie ein zielführendes, effizientes Prüfungsverfahren geschaffen werden kann, in dem Doppelprüfungen vermieden und Synergieeffekte genutzt werden können.

### II. Handlungsoptionen und Empfehlung

#### **Option 1: Bundesweite einheitliche Aufsicht für alle Medien (Einheitsregulierer)**

Denkbar wäre die Schaffung einer zentralen „Bundesmedienanstalt“ als einer obersten Bundesbehörde oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeiten sich dann umfassend auf alle elektronischen Medien wie den Rundfunk und sonstige Dienste sowie die Telekommunikation erstrecken würden. Diese Konstruktion ist jedoch nach der derzeitigen verfassungsrechtlichen Lage wegen der unterschiedlichen Kompetenzen im Medienbereich nicht möglich. Eine Änderung der verfassungsrechtlich vorgegebenen medienrechtlichen Kompetenzen würde die gesamte Medienordnung in Deutschland grundlegend umgestalten und ist politisch derzeit nicht zu erwarten.

#### **Option 2: Beibehaltung bzw. vorsichtige Weiterentwicklung des status quo: Stärkung der zentralen Kommissionen der Landesmedienanstalten**

Die durch den 10. RStV eingeführten grundlegenden Änderungen bei den Aufsichtsstrukturen haben zwar zu einer strukturellen Verbesserung des Verfahrens der Medienkonzentrationskontrolle geführt. Insgesamt erweisen sich die neuen Aufsichtsstrukturen aber durch die Schaffung von zwei neuen Kommissionen, nämlich der ZAK (Kommission für Zulassung und Aufsicht) und der GVK (Gremienvorsitzendenkonferenz), als kompliziert und lassen angesichts des erforderlichen Abstimmungsbedarfs zwischen den verschiedenen Kommissionen eine Vereinfachung der diversen Verfahren nicht erwarten.

### **Option 3 und Empfehlung: Ländermedienanstalt für Rundfunk und Telemedien**

Der Vorschlag, eine einheitliche Ländermedienanstalt für den Rundfunk und nunmehr auch für die (rundfunkähnlichen) Telemedien zu schaffen, wird seit längerem in der medienrechtlichen Debatte erörtert. Dabei sollen die verschiedenen Landesmedienanstalten letztlich in der Ländermedienanstalt aufgehen.

Aus ökonomischer Sicht sprechen für diesen Vorschlag die erheblichen Einsparungen, die damit mittel- und langfristig verbunden sind. Auch aus juristischer Sicht ist dieser Vorschlag zu begrüßen.

Die Schaffung einer „Bundesmedienanstalt“ als einer obersten Bundesbehörde oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die umfassend für alle elektronischen Medien wie den Rundfunk und sonstige Dienste sowie die Telekommunikation zuständig wäre, ist angesichts der geteilten verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Medienbereich verfassungsrechtlich nicht möglich. Denkbar und empfehlenswert ist hingegen die vorsichtige Weiterentwicklung des status quo durch eine Stärkung der zentralen Kommissionen der Landesmedienanstalten. Auf lange Sicht sprechen die stärksten ökonomischen und juristischen Argumente für die Bildung einer **Ländermedienanstalt für Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien**. Diese könnte zunächst als **Körperschaft des öffentlichen Rechts** mit einem auf bundesweite Angebote beschränkten Tätigkeitsbereich unter Beibehaltung der bisherigen Landesmedienanstalten errichtet werden.